

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Ferienhaussiedlung Mühlbeck Am Bernsteinufer“ der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 07.11.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ferienhaussiedlung Mühlbeck Am Bernsteinufer“ der Gemeinde Muldestausee, OT Mühlbeck in der Fassung vom November 2012, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht nach §10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. 192/2012 als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die Weiterführung der Straße „Zum Bernsteinufer“ bis zum Uferrundweg exklusive der Fläche des Flurstückes 476;

im Süden: durch den Kiefernwald in Richtung Ortsteil Pouch;

im Osten: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Karl-Marx-Str. (B100);

im Westen: durch den Uferrundweg;

Der Bebauungsplan tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Ferienhaussiedlung Mühlbeck Am Bernsteinufer“ kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Muldestausee, 13.11.2012


Döring
Bürgermeisterin

